

			gestellt. Hinsichtlich der verbleibenden Flächen und dem Vervielfältiger 0,05 wird auf die getroffenen Aussagen zu den Nr. 1b) und 2b) verwiesen.
b)	Bei unbebauten Grundstücken: <ul style="list-style-type: none"> • der gewerblich, industriell oder ähnlich genutzte Teil • der übrige Teil der Grundstücksfläche 	1,0 0,05	Unbebaute Grundstücke, die im Außenbereich gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden können, erfahren durch die Vervielfältiger 1,0 eine Gleichstellung mit den "Normalgrundstücken". Dies ist im Hinblick auf die Nutzungsarten sachgerecht. Hinsichtlich des Vervielfältigers 0,05 gelten die schon getroffenen Aussagen hier gleichermaßen.
c)	Alle anderen unbebauten Grundstücke, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke	0,05	Auch für die hier angesprochene Grundstücksgruppe gelten die schon getroffenen Aussagen zum Vervielfältiger 0,05, insbesondere im Hinblick auf die gleiche Vorteilslage.
4.	Bebaute und unbebaute Grundstücke mit besonderen Funktionen entweder nach der zulässigen oder aufgrund der tatsächlichen Nutzung		
a)	Sportplätze	0,3	Die eingeschränkte bauliche Nutzbarkeit und die regelmäßige Großflächigkeit von Sportplätzen müssen dazu führen, dass im Vergleich zu den "Normalgrundstücken" eine Abstufung erfolgt, die der Vorteilslage gerecht wird. Die Gewichtung der Grundstücksfläche mit 0,3 erscheint sach- und vorteilsgerecht.
b)	Friedhöfe	0,3	Vergleiche die Ausführungen zu Nr. 4 a).
c)	Kleingärten	0,5	Im Grundsatz gelten die Ausführungen zu Nr. 4 a), jedoch muss hier beachtet werden, dass in der Regel eine bauliche Nutzung stattfindet mit auslösendem Verkehr. Eine Gewichtung der Flächen mit 0,5 wird deshalb als sach- und vorteilsgerecht erachtet.
d)	Freibäder	0,5	Im Grundsatz gelten die Ausführungen zu Nr. 4 a), jedoch muss hier beachtet werden, dass hier ein stärkerer Verkehr ausgelöst wird. Eine Gewichtung der Flächen mit 0,5 wird deshalb als sach- und vorteilsgerecht erachtet.
e)	Flächen für den Naturschutz und die Landespflege	0,02	Bei dieser Grundstücksgruppe handelt es sich um Grundstücke, die eine absolut untergeordnete Nutzung erfahren und demgemäß zu gewichten sind. 1/50 des Vervielfältigers bei "Normalgrundstücken" wird deshalb als sach- und vorteilsgerecht erachtet.
f)	Gartenbaubetriebe im Außenbereich	0,4	Sinngemäß gelten auch hier die Ausführungen zu Nr. 4 a). Gleichwohl ist zu gewichten, dass auf derartigen Grundstücken auch eine bauliche Nutzung erfolgt, die zwangsläufig zu einer höheren Gewichtung führen muss. Vorliegend wird diese Gewichtung im Sinne der Vorteilslage mit 0,4 ausgedrückt.